

Statuten der Fachschaft Nachhaltige Entwicklung der Universität Bern vom 24.09.2024

Fassung vom 24.09.2024

Die Fachschaftsversammlung, gestützt auf und Art. 6 Abs. 3 der SUB-Statuten¹, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sprache

¹ Unter dem Namen "Fachschaft Nachhaltige Entwicklung" schliessen sich alle Studierenden, welche im Mono- Haupt- oder Nebenfach Nachhaltigkeitswissenschaften² studieren und Mitglied der Vereinigung der Studierenden nach Art. 31 Abs. 1 UniG sind, zu einer Fachschaft im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der SUB-Statuten³ zusammen.

² Die Abkürzung der Fachschaft Nachhaltige Entwicklung lautet «FSNE».

³ Die Sprachen der Fachschaft Nachhaltige Entwicklung sind Deutsch und Englisch.

Art. 2 Zweck

¹ Die Fachschaft nimmt die fachbezogenen Interessen der Studierenden innerhalb und ausserhalb der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät wahr, indem sie insbesondere die Studierenden gegenüber der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und der SUB vertritt.

² Sie fördert die Kommunikation zwischen der Fakultät und den Studierenden.

³ Sie kann Veranstaltungen zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen unter den Studierenden oder zur Förderung der Wissenschaft durchführen.

⁴ Sie ist gemäss Art. 32 Abs. 1 UniG⁴ parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Fachschaftsversammlung;
2. der Vorstand;
3. eine allfällige Revisionstelle.

A. Fachschaftsversammlung

Art. 4 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

¹ Die Fachschaftsversammlung wird gebildet durch die Mitglieder der Fachschaft.

¹ Statuten der SUB vom 01.03.1990, Amtliche Sammlung der SUB 1.01.

² Gemeint sind folgende Studiengänge: MSc in Sustainability Transformations, MSc Minor Sustainable Development, BSc Minor Sustainable Development

³ Vgl. Fn. 1.

⁴ Gesetz über die Universität (UniG) vom 5. September 1996, BSG 436.11.

- 2 Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, wobei die Stimmenthaltungen nicht zur Berechnung des Mehrs beigezogen werden. Das Präsidium sowie der übrige Vorstand stimmen mit. Bei Stimmengleichheit fällt die Sitzungsleitung den Stichentscheid.
- 3 Die Fachschaftsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Art. 5 Einberufung

- 1 Eine ordentliche Fachschaftsversammlung wird jedes Semester vom Präsidium des Fachschaftsvorstandes einberufen. Die Ankündigung hat mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Fachschaftsversammlung zu erfolgen.
- 2 Die Einberufung ist den Studierenden auf geeignetem Weg bekannt zu geben. Soweit tunlich soll den Fachschaftsmitgliedern eine Mail oder eine vergleichbare elektronische Nachricht geschickt werden.

Art. 6 Ausserordentliche Fachschaftsversammlung

- 1 Die Einberufung einer ausserordentlichen Fachschaftsversammlung kann durch Unterschriften von dreissig Mitgliedern oder von 10% aller Fachschaftsmitglieder oder durch einfaches Mehr des Vorstandes verlangt werden.
- 2 Grundsätzlich richten sich die Einberufungsvoraussetzungen nach jenen der ordentlichen Fachschaftsversammlung. Bedingen es die Umstände, kann durch Beschluss des Vorstandes die Frist von sieben Tagen unterschritten werden. Eine Ankündigungsfrist von drei Tagen muss aber stets gewahrt werden.

Art. 7 Kompetenzen

- 1 Die Kompetenzen der Fachschaftsversammlung sind:
 - 1) Wahl und Abberufung:
 - a) des Präsidiums;
 - b) des*der Kassier*in;
 - c) weiterer Vorstandsmitglieder;
 - d) der Fakultätsdelegierten und Ersatzfakultätsdelegierten;
 - e) einer allfälligen Revisionsstelle.
 - 2) Erlass und Revision von Statuten und Reglementen;
 - 3) Genehmigung eines allfälligen Geschäftsberichts des Vorstandes;
 - 4) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
 - 5) Kenntnisnahme von allfälligen Revisionsberichten;
 - 6) Entscheid über Beitritt zu anderen Organisationen;
 - 7) Erteilung von Aufträgen an den Vorstand.
- 2 Die Fachschaftsversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von ihr gewählte Amtsträger*innen abberufen. Soweit abberufene Amtsträger*innen ersetzt werden sollen, sind ihre Nachfolger*innen noch an der gleichen Fachschaftsversammlung zu wählen.

Art. 8 Traktandenliste

- 1 Der Vorstand hat die vorläufige Traktandenliste mit der Einberufung der Fachschaftsversammlung bekanntzugeben.
- 2 Fachschaftsmitglieder können bis drei Tage vor der Fachschaftsversammlung schriftlich zusätzliche Traktanden einreichen.
- 3 Der Vorstand stellt zu Beginn der Fachschaftsversammlung die bereinigte Traktandenliste zur Genehmigung vor.
- 4 Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht entschieden werden.

⁵ Änderungsanträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit eingereicht werden.

⁶ Änderungsanträge sind Anträge, welche die Materie des traktandierten Geschäfts betreffen (z.B. weniger weit oder weiter gehen oder bestimmte Bedingungen einbauen wollen), selbst wenn sie einem anderen Zweck dienen als der ursprüngliche Antrag. Vorschläge, welche zwar das gleiche Ziel wie das traktandierte Gespräch erreichen wollen, aber mit einem anderen Mitteln erreicht werden sollen, sind dagegen keine Änderungsanträge und müssen als eigene Geschäfte traktandiert werden.

Art. 9 Sitzungsleitung und Schriftführung

¹ Der Vorstand führt ein Protokoll der Fachschaftsversammlung.

² Das Präsidium leitet die Fachschaftsversammlung.

B. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidium;
2. dem*der Kassier*in;
3. weiteren in den Vorstand gewählten Mitgliedern.

Art. 11 Vorstandsämter

¹ Das Präsidium und der*die Kassier*in werden von der Fachschaftsversammlung gewählt.

² Weitere Aufgaben werden vom Vorstand untereinander vergeben.

Art. 12 Vorstandssitzungen

¹ Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen.

² Vorstandssitzungen werden durch das Präsidium oder, wenn es erforderlich ist, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

³ Grundsätzlich können alle Fachschaftsmitglieder den Vorstandssitzungen beiwohnen und mitdiskutieren. Der Vorstand kann für einzelne Sitzungen oder Geschäfte sowie bei störendem Verhalten Ausnahmen beschliessen.

⁴ Das Präsidium lädt alle Fachschaftsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein, die dies wünschen. Es führt eine entsprechende Liste.

⁵ Für einen Beschluss des Vorstandes ist das einfache Mehr notwendig.

⁶ Beschlüsse des Vorstandes können über den Zirkularweg erfolgen.

⁷ Über die Vorstandssitzungen wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 13 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

¹ Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Fachschaftsversammlung des Herbstsemesters.

² Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert bis zur Fachschaftsversammlung im nächsten Herbstsemester. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Neu eintretende Vorstandsmitglieder können zudem durch die Fachschaftsversammlung des Frühlingsemesters oder durch eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung gewählt werden. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gilt Art. 7 Abs. 2.

Art. 14 Aufgaben

- ¹ Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben der Fachschaft zuständig, welche vorliegende Statuten oder Erlasse der SUB nicht einem anderen Organ zuordnen. Insbesondere wählt er die Studierendenvertretungen in die fakultären Kommissionen.
- ² Der Vorstand wählt die provisorischen Nachfolger*innen, wenn Amtsträger*innen während des Semesters aus ihren Ämtern ausscheiden. Die provisorischen Nachfolger*innen üben ihr Amt bis zur nächsten Fachschaftsversammlung aus und dürfen sich dann zur Wiederwahl stellen.

Präsidium

Art. 15 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich aus dem*der Präsident*in und dem*der Vizepräsident*in oder aus zwei Co-Präsident*innen zusammen.

Art. 16 Aufgaben

- ¹ Der*die Präsident*in oder das Co-Präsidium vertritt die Fachschaft gegen aussen und leitet den Vorstand.
- ² Der*die Präsident*in oder das Co-Präsidium beruft alle Sitzungen ein und leitet diese.
- ³ Ein*e allfällige Vizepräsident*in unterstützt den*die Präsident*in und übernimmt die Stellvertretung.

Kassier*in

Art. 17 Aufgaben

- ¹ Der*die Kassier*in verwaltet die Fachschaftskonten und -kassen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft.
- ² Der*die Kassier*in reicht fristgerecht einen Grundbeitragsantrag⁵ bei der SUB ein.
- ³ Der Vorstand kann ein Pflichtenheft für den*die Kassier*in festlegen.

Art. 18 Budget

- ¹ Zu Handen der ordentlichen Fachschaftsversammlung erstellt der*die Kassier*in ein Budget für das jeweilige Semester basierend auf dem Semesterprogramm.
- ² Zu Handen der Fachschaftsversammlung erstattet der*die Kassier*in an der ordentlichen Fachschaftsversammlung über die laufende Buchführung Bericht.

C. Delegierte der Fachschaft

Art. 19 Mitwirkung in der Fakultät

- ¹ Die Mitwirkung der Fachschaft an der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sowie in den von der Fakultät bestellten Kommissionen wird durch Delegierte der Fachschaft gewährleistet.
- ² Die Einzelheiten dieser Mitwirkung sind im Fakultätsreglement⁶ geregelt.

⁵ Gemäss Art. 1 Abs. 4 Reglement über die Finanzierung der Fachschaften an der Universität Bern (FSFinReg), Amtliche Sammlung der SUB 1.1121, Stand: 11.03.2020.

⁶ Reglement über die Organisation der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 13. Dezember 2012 (FaR Phil.-nat.;

https://www.philnat.unibe.ch/unibe/portal/content/e152701/e332570/e332587/e417357/phil_nat_fakultaetsreglement_final_ger.pdf).

Art. 20 Aufgaben

- ¹ Die Delegierten orientieren im Rahmen ihrer Informationsbefugnisse den Vorstand und die Fachschaftsversammlung mündlich oder schriftlich über die Geschäfte der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sowie der von der Fakultät bestellten Kommissionen.
- ² Die Delegierten sind verpflichtet sich an Beschlüsse des Vorstandes und der Fachschaftsversammlung zu halten. Im Übrigen üben die Delegierten ihr Mandat frei aus.

Art. 21 Wahl

- ¹ Die Wahl von Fakultätsdelegierten richtet sich nach Art. 7 Abs. 1.
- ² Delegierte für fakultäre Kommissionen⁷ werden durch den Vorstand gewählt.

Art. 22 Wahl, Amtsdauer und Rücktritt

- ¹ Die Wahl von Fakultätsdelegierten und Ersatzfakultätsdelegierten erfolgt durch die Fachschaftsversammlung im Herbstsemester.
- ² Die Amtsdauer beginnt unmittelbar mit Annahme der Wahl und dauert bis zur Fachschaftsversammlung im nächsten Herbstsemester. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Bei Rücktritt von Fakultätsdelegierten und Ersatzfakultätsdelegierten kann ein Ersatz durch die Fachschaftsversammlung des Frühlingsemesters oder durch eine ausserordentliche Fachschaftsversammlung gewählt werden. Für die Abberufung gilt Art. 7 Abs. 2.

III. Finanzen

Art. 23 Kassenjahr

Das Kassenjahr der Fachschaft beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 24 Finanzierung

Die Fachschaft finanziert ihre Ausgaben durch Beiträge der SUB⁸, gewinnbringende Aktivitäten und Spendengelder.

Art. 25 Budget

- ¹ Die Fachschaftsversammlung beschliesst das Budget.
- ² Der Vorstand kann Ausgaben, die das Budget um höchstens CHF 500.00 übersteigen, tätigen.

IV. Kommunikation

Art. 26 Informationspflicht

Die Fachschaft informiert ihre Mitglieder über ihre Tätigkeit

Art. 27 Fachschaftsanschlagbrett

Das Anschlagbrett der Fachschaft wird vom Vorstand auf aktuellem Stand gehalten, um die Information der Studierenden zu gewährleisten.

V. Revisionsstelle

Art. 28 Revisionsstelle

Die Fachschaftsversammlung kann eine Revisionsstelle wählen. Wählbar sind natürliche und juristische Personen. Sie kann, muss aber nicht Mitglied der Fachschaft sein.

⁷ Art. 12-16 Abs. 4 FaR Phil.-nat. (vgl. Fn. 8).

⁸ FSFinReg (vgl. Fn. 7).

VI. Statutenrevision

Art. 29 Beschluss und Frist

- ¹ Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die Fachschaftsversammlung eine solche mit einfachem Mehr nach Art. 4 Abs. 2 beschliesst.
- ² Die Einhaltung der ordentlichen Einberufungsfrist von sieben Tagen ist zwingend. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 findet hier keine Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Fachschaftsversammlung und nach Genehmigung des Studierendenrats in Kraft und ersetzen die früheren Statuten.
- ² Beschlossen durch: den Vorstand am 23.05.2024; die Fachschaftsversammlung am 23.05.2024.
- ³ Genehmigt durch den Studierendenrat der Studierendenschaft der Universität Bern am 24.09.2024.
- ⁴ Die genehmigten Statuten sind in bereinigter Form beim Fachschaftssekretariat der SUB innert Wochenfrist zu hinterlegen.